



1. aus.

# Kurze Anweisung für die Commissäre in Bauersachen bei Ausübung ihrer Amtspflichten,

wie solche im Art. 8, Punkt b, c, d und e der zeitweiligen, am 9. Juli 1889 Allerhöchst bestätigten Regeln, betreffend die Veränderung der Zusammensetzung und der Competenz der Bauerbehörden, angegeben sind.

---

Nichtofficielle Ausgabe.  
(Deutsche Uebersetzung.)

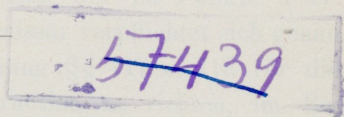


**Riga.**  
Buchdruckerei von F. W. Häcker.  
1890.

# Kurze Anweisung für die Commissäre in Bauersachen

bei Ausübung ihrer Amtspflichten,

wie solche im Art. 8, Punkt b, c, d und e der zeitweiligen,  
am 9. Juli 1889 Allerhöchst bestätigten Regeln, betreffend die  
Veränderung der Zusammensetzung und der Competenz der  
Bauerbehörden, angegeben sind.



Nichtofficielle Ausgabe.  
(Deutsche Uebersetzung.)

**Riga.**

Buchdruckerei von F. W. Häcker.  
1890.

Kurze Anweisung  
für die Commissäre in Bauersachen

bei Ausübung ihrer Ansplichkeiten.

Печатается по распоряжению господина Лифляндскаго Губернатора Генераль-  
Лейтенанта М. А. Зиновьева.

*Handwritten scribble*

Est. A  
Tartu Ülikooli  
Raamatukogu

36345

## **Art. 8, Punkt b.**

### **Ueber die Corroboration der Pachtcontracte.**

1) Pachtcontracte über Gehorchslandparzellen zwischen Gutsbesitzern einerseits und Bauer - Gemeinde-Gliedern andererseits müssen corroborirt werden (Livl. Bauerverordnung § 197).

2) Der Commissär ist auch verpflichtet Pachtverträge auf Hofs- und Quotenlandparzellen, falls beide Contrahenten die bezüglichen Eingaben darüber machen, zu attestiren und zu corroboriren.

Bei Vollziehung der Corroboration der im Punkte 1 erwähnten Pachtcontracte ist der Commissär verpflichtet sich genau nach der in der Livl. Bauerverordnung §§ 717 u. 718 für die Kirchspielsgerichte bestimmten Instruction zu richten, im Besonderen aber noch Folgendes zu beachten:

- a. Die Rechte der Contrahenten müssen genau geprüft werden, und zwar muss festgestellt werden, ob die Contrahenten die entsprechende Rechtsbefugniss besitzen, oder ob sie durch gesetzliche Vormünder und Curatore vertreten sind. Bei Verpachtung von Pastoratsländereien ist die Zustimmung des Kirchenvorstehers, als Repräsentanten der Eingepfarrten, erforderlich; bei Verpachtung von Ländereien seitens des Arrendators eines Gutes, ist die Zustimmung des Besitzers desselben nöthig, wenn der Arrendecontract nicht überhaupt dem Arrendator das Recht einräumt Bauergesinde zu verpachten.

Ausländer dürfen ausserhalb der Hafenstädte und anderer städtischer Ansiedelungen keine Immobilien weder

eigenthümlich besitzen, noch in Pacht haben (Allerhöchster Befehl vom 14. März 1887, Sammlung der Gesetzesbestimmungen Nr. 43 v. J. 1887).

Verheirathete Frauen müssen bei Schliessung von Pachtverträgen dazu die Zustimmung ihrer gesetzlichen Vormünder oder Ehemänner haben, unverheirathete Frauen aus dem Bauerstande aber müssen den Beweis beibringen, dass der Contract mit Wissen ihrer Curatore abgeschlossen wird (Livl. Bauerverordnung § 199).

- b. Das verpachtete Grundstück darf nicht kleiner sein als  $\frac{1}{8}$  Haken [10 Thaler] (Livl. Bauerverordnung § 114).
- c. Die Pacht darf sich nicht auf einen Zeitraum von weniger als 6 Jahre erstrecken (Livl. Bauerverordnung § 119).
- d. Die Pacht darf nicht auf mehr denn 50 Jahre abgeschlossen werden, oder auf mehr als zwei Vererbungen (Livl. Bauerverordnung § 123).
- e. Bei einer Verpachtung auf zwei Vererbungen muss das Pachtstück mit dem gesetzlichen eisernen Inventarium versehen sein (Livl. Bauerverordnung § 124).
- f. Das vorhandene eiserne Inventarium darf nicht von dem Pachtstück abgelöst werden (Livl. Bauerverordnung § 128).
- g. Dem Pächter dürfen keine öffentlichen, dem Hofe obliegenden Leistungen auferlegt werden\*). (Livl. Bauerverordnung § 134). Desgleichen dürfen nicht dem Pächter durch den Pachtcontract die im § 220 der Livl. Bauerverordnung erwähnten Rittergutsberechtigungen zugeeignet werden.
- h. Dem Pächter orthodox - griechischer Confession dürfen keinerlei Leistungen zu Gunsten der Lutherischen Kirche oder ihrer Institutionen auferlegt werden\*\*). (Patent der Livl. Gouv.-Verwaltung vom J. 1865 Nr. 56).
- i. Die Pachtverträge müssen die im § 200 der Livl. Bauerverordnung angegebenen Bestimmungen enthalten.

---

\*) Siehe die Erläuterung zu den Art. 48—50 in dem Nachschlagebuch für die Commissäre.

\*\*\*) Siehe die Erläuterung in dem Nachschlagebuch für die Commissäre, Anm. II zum Art. 200.

- k. In den Pachtverträgen müssen sämtliche Stipulationen zwischen dem Pächter und Verpächter enthalten sein, auch dürfen keinerlei augenscheinlich simulirte Abmachungen darin vorkommen. (Livl. Bauerv. §§ 148, 196 u. 204).
- l. In dem Pachtvertrage darf keine Bestimmung über Frohn- oder gemischte Arbeitsleistung vorkommen.

Anmerkung. Dieses Verbot bezieht sich nur auf Arbeiten, welche für Nutzung des Pachtstückes verabredet worden sind. Andere Stipulationen seitens des Verpächters aber, z. B. Lieferung von Brennholz oder Nutzholz, können bei diesem oder jenem Maass von Arbeitsleistung seitens des Pächters in Anrechnung gebracht werden, wobei aber der Pächter das Recht besitzt, falls er sich von den verabredeten Lieferungen lossagt, zu jeder Zeit sich auch von den verpflichteten Leistungen loszusagen.

- m. Beim Abschliessen von Naturalpacht-Verträgen muss ein fester Preis vereinbart werden, für welchen der Pächter jeder Zeit berechtigt ist seine Naturalleistung durch Geldzahlung abzulösen, bei langjährigen Contracten aber dieser Art, muss ein bestimmter Kanon festgestellt werden, in Grundlage dessen die Naturalleistung nach Ablauf von zwölf Jahren gänzlich, auf Provocation eines der Contractanten, in Geldzahlung umgewandelt werden muss (Livl. Bauerverord. §§ 180 u. 181).
- n. Wenn dem Pächter Servitute, welche nicht zum Pachtstück gehören, zur Nutzung eingeräumt werden so muss dabei im Contract genaue Bestimmung getroffen sein, in welchem Umfange, zu welcher Zeit und auf wie lange Zeit dieselbe Geltung hat (Livl. Bauerverord. § 135).
- o. Wenn ein Pachtcontract den Pächter verpflichtet ein eisernes Inventarium zu errichten, so muss für die Erfüllung dieser Verpflichtung im Contracte eine besondere Entschädigung stipulirt werden (Livl. Bauerverord. § 131).
- p. Der Pachtvertrag muss genaue Bestimmungen enthalten über die dem Pächter zu leistende Vergütung für ausgeführte Meliorationen, wie solche verabredet worden waren.

g. Die für den Fall ausbleibender Zahlung stipulirte Conventional-Pön des Pächters darf 6% von der Pacht oder der Schuld nicht übersteigen.

3) Bei Corroboration von Pachtverträge über Parzellen von Hofs- oder Quotenland, hat der Commissär lediglich Folgendes zu beobachten:

- a. dass die Contrahenten die Dispositionsbefugniss resp. die gesetzlichen Vollmachten besitzen;
- b. dass dem Pächter, falls er zur griechischen Kirche gehört, keine Leistungen zu Gunsten der Lutherischen Kirche und ihrer Stiftungen auferlegt werden;
- c. dass, mit Ausnahme derjenigen Verträge über Dienstleistungen seitens der Knechte oder Knechtsfamilien, welche in den §§ 151 u. 152 der Livl. Bauerverordnung erwähnt sind, von den Pächtern keinerlei Frohn- oder gemischte Arbeitsleistungen verlangt werden (Litt. l. u. die Anmerkung).

### **Art. 8, Punkt c.**

#### **Die Attestation der Gesetzmässigkeit der Kaufcontracte über Bauer- und Quotenlandstellen seitens der Commissäre.**

Die Commissäre sind verpflichtet, ohne sich auf eine Prüfung dessen einzulassen, ob der Vertrag für die Parteien vortheilhaft ist, sämtliche Kaufcontracte über Parzellen von Bauer- und Quotenland zu attestiren, ohne Unterschied, ob die resp. Parzelle durch Kauf von dem Rittergut getrennt wird, oder ob der Contract sich auf eine schon früher durch Kauf abgetrennte Parzelle bezieht.

In dem Fall, wenn der Kauf durch die Livl. adelige Credit-Societät abgeschlossen worden ist, so sind die Contrahenten verpflichtet dem Commissären 5 Exemplare des Kaufcontracts vorzustellen\*). Den Contracten wird ein Plan der verkauften

\*) Wenn der Kauf ohne Vermittelung dieser Bank vollzogen wird, so sind blos 3 Exemplare vorzustellen.

Parzelle in 3 Exemplaren beigelegt, derselbe muss mit einer revisorischen Beschreibung der Landparzelle seitens eines vereidigten Revisors versehen sein. Die Contracte und Pläne müssen von den Contrahenten unterschrieben sein.

**1) Attestation von Kaufcontracten, mittelst welcher Parzellen von Rittergütern abgetrennt werden.**

Bei der Attestation derartiger Contracte hat der Commissär darauf zu achten, dass in den Contracten folgende Bestimmungen zu beobachten seien:

- a. Die Bestimmungen über die Servitute (Livl. Bauerv. § 34).
- b. Die Bestimmungen über die Uebertragung der Landesprästande und über das Verbot, die dem Rittergute adhärirenden Rechte auf das Grundstück zu übertragen. (§ 48—50, 52 u. 220 der Livl. Bauerverord.).
- c. Die Bestimmungen über den Vorbehalt irgend welcher Leistungen und Berechtigungen zu Gunsten des Verkäufers (§§ 53 u. 54 der Livl. Bauerverord.).
- d. Die Bestimmungen über das Minimum und Maximum des Areal der Bauerlandparzelle (§§ 114, 221 u. 222 und die Erklärung der Commission für Bauersachen vom 23. December 1888 über das Maximum der Grösse).
- e. Die Bestimmungen über simulirte Verträge (§ 228). Diese Bestimmungen ist der Commissär verpflichtet den Contrahenten zu erklären.
- f. Die Identität und Rechtsbefugniss der Contrahenten. Nachdem er sich davon überzeugt hat, dass im Contract sämtliche in den Punkten *a—f* angeführten gesetzlichen Bestimmungen beobachtet worden sind, hat der Commissär den Contrahenten zu erklären, dass vorläufig, bis auf weitere Verfügungen der Corroborations-Abtheilung (Krepost-Abtheilung), die Zahlung à conto der Kaufsumme lediglich nur in der Corroborations-Abtheilung oder in derjenigen Creditinstitution, mit Hülfe welcher der Kauf zu Stande gebracht wird, zu leisten ist; ferner, dass eine jegliche seitens des Käufers unmittelbar dem Verkäufer geleistete Zahlung keine Giltigkeit hat. Sodann ist der

Commissär verpflichtet die Unterschriften der Contrahenten auf den Kaufcontracten und Plänen zu bescheinigen und auf den Kaufcontracten zu attestiren, dass der Inhalt derselben vollständig den Gesetzesbestimmungen über die Abschliessung von Kaufcontracten entspricht.

**2) Die Attestation von Kaufcontracten über Parzellen, welche schon früher durch Kauf von den Rittergütern getrennt worden waren.**

Bei der Attestation derartiger Contracte hat der Commissär gemäss den im Abschnitt 1 angegebenen Regeln zu verfahren. Bei den Verträgen dieser Art finden nur die im Punkte c dieses Abschnitts angeführten Bestimmungen keine Anwendung.

**Die Form der Aufschrift auf den Kaufcontracten.**

Der Commissär für Bauernangelegenheiten von dem und dem District, von dem und dem Kreise, attestirt hiermit, dass der Inhalt dieses Contractes in keiner Hinsicht den Bestimmungen der Bauerverordnung und anderer Gesetze zuwiderläuft, und dass der Contract von den contrahirenden Parteien unterschrieben worden ist (oder gemäss ihrer Vollmacht, oder in Folge der Unkenntniss des Lesens und Schreibens, von den und den Personen).

**Art. 8, Punkt d.**

**Die vorläufige Untersuchung in Sachen wegen unrechtmässiger, der Bauerverordnung zuwiderlaufender, Vereinigung von Bauerländereien mit Hofsländereien, sowie auch wegen ungesetzlicher Ueberführung steuerpflichtigen Landes in die Kategorie nichtsteuerpflichtigen.**

Alle derartigen Untersuchungen hat der Commissär der Commission für Bauersachen vorzustellen, welcher das Recht zusteht in diesen Sachen die endgültige Entscheidung zu treffen.

Da die Aufsicht über die Unverletzlichkeit des abgesonderten und demarkirten Gehorechlandes, gemäss § 8 der Bauerverordnung und § 20 der Landgemeindeordnung, dem Gemeindeältesten auferlegt ist, so führt der Commissär diese Untersuchungen entweder in Folge der Vorstellung des Gemeindeältesten, oder in

Folge der Anzeige der in diesen Angelegenheiten interessirten Personen, oder aber, auf Grund der Anmerkung 2 zum § 8 dieses Gesetzes, im Auftrage der Commission für Bauersachen.

Das Obengesagte entzieht dem Commissären nicht das Recht eine derartige Untersuchung vorzunehmen, wenn er über eine derartige unrechtmässige Vereinigung, auch auf irgend einem anderen Wege Kenntniss erlangt hat. Bei allen solchen Untersuchungen hat der Commissär vom Besitzer des Hauptgutes eine Erklärung einzuverlangen und der Commission für Bauersachen sämmtliches, zur Entscheidung der Sache erforderliches, Material vorzustellen.

Ausser dem Obengesagten liegt es den Commissären, gemäss § 104 der Livl. Bauerverordnung, ob, die Befruchtung und Ausführung des Austausches von Theilen des Gehorchslandes gegen aequivalirende Theile von Hofesländereien zu bewerkstelligen, wie solches in den Art. 103—105 der genannten Verordnung vorgesehen worden ist.

Hierbei hat der Commissär sich nach folgenden Regeln zu richten:

Da die Grundbücher über das steuerpflichtige Land von dem Livl. Landraths-Collegium geführt werden und bei einem derartigen Austausch das Aequivalent und der Werth der Wirthschaftseinheit des Hofes- und steuerpflichtigen Landes sich meist ändert, so muss der Commissär noch vor Bestätigung des Projects dasselbe dem Landraths-Collegium mittheilen. Erst nach Retradirung des Projects aus dem Landraths-Collegium mit der Bescheinigung, dass die in Folge des Austausches resultirenden Veränderungen in das Grundbuch des steuerpflichtigen Landes eingetragen sind, kann der Commissär einen derartigen Austausch bestätigen. (S. die Vorschrift der Commission für Bauersachen an die Kirchspielsgerichte v. J. 1882, Livl. Gouv.-Zeitung № 144).

Der Austausch zwischen schatzfreiem und steuerpflichtigem Hofslande, schatzfreiem Hofslande und dem Gehorchslande, desgleichen zwischen steuerpflichtigem Hofslande und dem Gehorchslande ist schriftlich in einem, von einem vereidigten Landmesser anzufertigenden und zu bescheinigenden, Project dem Commissären mit Beobachtung folgender Regeln einzureichen:

- a. Für das von einer Wirthschaftseinheit abgetheilte Landstück ist genau das Areal je an Garten, Acker, Heuschlag, Buschland, Weide, Wald und Impedimenten, ebenso der Thalerwerth, anzugeben, damit jene Wirthschaftseinheit im Grundbuch entsprechend verkleinert werden kann.
- b. Das einer Wirthschaftseinheit zugetheilte Land muss dem Areal und Thalerwerth nach ebenso genau aufgegeben werden, damit andererseits die betreffende Vergrößerung dieser Wirthschaftseinheit ebenfalls im Grundbuch vermerkt werden kann.
- c. Die vom Austausch berührten Wirthschaftseinheiten und Landparzellen müssen namentlich bezeichnet sein und zudem muss genau dargelegt werden, von welcher Wirthschaftseinheit des Hoflandes die auszutauschende Parzelle abgetheilt und welchem namentlich zu bezeichnenden Gehorslandgesinde dieselbe zugetheilt wird und umgekehrt.
- d. Eine Ausgleichung von weniger Thalern gegen mehr Areal und umgekehrt ist unzulässig.
- e. Das Austauschproject wird erst dann dem Landraths-Collegium behufs Eintragung in's Grundbuch vorgestellt, wenn die formelle Einwilligung der Bauergemeinde zu diesem Austausch vorhanden ist und der Commissär keine Hindernisse zur Bestätigung desselben findet.

Schliesslich hat der Commissär die Verfügung zu treffen, dass alle in Folge der Bestätigung statthabenden Veränderungen, in Form einer Ergänzung, im Wackenbuch und auf dem Plan des bezüglichen Gutes vermerkt werden.

## **Art. 8, Punkt e.**

### **Die Bestätigung der Wackenbücher seitens der Commissäre.**

Nachdem der Commissär sich überzeugt hat, dass das neue Wackenbuch oder der Nachtrag zu demselben, gemäss der von der Commission für Bauersachen festgesetzten Form\*), von dem

\*) Die Form ist hier beigelegt.

vereidigten Landmesser bescheinigt ist und dass der, dem Wackebuch beigelegte und vom vereidigten Landmesser bescheinigte Plan mit dem Wackebuch übereinstimmt, citirt er zum Zweck der Ausführung der Sache den Gutsbesitzer oder dessen Bevollmächtigten, den Gemeindeältesten, die Gesindeswirthe der in den vorgestellten Wackebüchern in Frage kommenden Gesinde, und den Landmesser, welcher das Wackebuch angefertigt hat. Falls seitens der beteiligten Parteien die Richtigkeit der Grenzen zwischen dem Hof-, Quoten- und Bauerlande angezweifelt wird, so schreitet der Commissär zu den im Art. 8, Punkt d angeführten Massnahmen, das Resultat aber seiner Untersuchung stellt er mit sammt seinem Gutachten der Commission für Bauersachen vor.

Wenn seitens der Beteiligten die Richtigkeit der Vermessung oder der Taxation des Landes angestritten wird, so setzt sich der Commissär, nach Vernehmung der Erklärung des Landmessers, welcher die Vermessung ausgeführt hat, auf Verlangen der Beteiligten, bezüglich der Revision der Vermessung und Taxation mit dem Gouvernements-Landmesser oder mit einem von demselben delegirten Kreislandmesser in Beziehung.

Die Ausgaben für diese Delegation müssen seitens der unzufriedenen Partei praenumerando gedeckt werden, wonach sie, falls die Sache zu ihren Gunsten entschieden wird, in festgesetzter Ordnung die Entschädigung für dieselben verlangen kann.

Wenn seitens der Beteiligten keine wesentlichen Widerlegungen gegen das Wackebuch und die Vermessung erfolgen sollten, so setzt der Commissär ein Protocoll auf, welches von sämtlichen Beteiligten unterschrieben wird. Falls aber die Beteiligten nicht darauf eingehn sollten das Protocoll zu unterschreiben, so wird dieses Umstandes, mit Angabe der Ursachen, im Protocoll Erwähnung gethan. Dieses Protocoll sammt dem neuen Wackebuch übersendet der Commissär sodann dem Landraths-Collegium, behufs Beprüfung desselben. Der Commissär kann nur dann das Wackebuch bestätigen, wenn das Landraths-Collegium dasselbe mit dem Vermerk zurückgesandt hat, dass hinsichtlich der Bestätigung des Wackebuches keinerlei Hindernisse vorhanden sind, und bescheinigt hat, dass das im Wackebuch

buch angegebene Areal und der Landeswerth ins Steuer-Grundbuch eingetragen worden sind. Wenn die Antwort des Landraths-Collegiums im Laufe eines Monats nicht eingetroffen ist, so kann der Commissär zur Bestätigung des Wackenbuches schreiten, ohne die obenerwähnten Auskünfte und Bescheinigungen. Ebenso verfährt der Commissär in dem Falle, wenn seitens des Besitzers der vom Rittergute getrennten steuerpflichtigen Landparzelle eine neue Vermessung oder neue Taxation in Form einer Ergänzung zu dem vorhandenen Wackenbuch vorgestellt wird. (Siehe die Verfügungen der Commission in Bauersachen vom 7. October 1887).

# Form des Wackenbuches.

Numer.	Namen der Gesinde.	Livländisches Maass:										Russisches Maass.			Thalerwerth der Ländereien.				
		Grade.	Garten.		Brustacker.		Buschland.		Heuschlag.		Impedimente und sonstige nicht veranschlagte Ländereien.		Dessätinen.	□-Faden.			□-Fuss.		
			L.	K.	L.	K.	L.	K.	L.	K.	L.	K.							
		Thir.	Gr.																
1.	<b>Gehorchsland.</b> Leies-Rentze.																		
	Garten . . . . .	2	—	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1240	40	—	70 $\frac{3}{11\frac{1}{2}}$
		3	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Brustacker . . . . .	2	—	—	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	11	1355	5	15	85 $\frac{8}{11\frac{1}{2}}$
		3	—	—	16	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		4	—	—	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Buschland . . . . .	3	—	—	—	—	15	—	—	—	—	—	—	26	2122	2	10	—	4 $\frac{8}{11\frac{1}{2}}$
		4	—	—	—	—	64	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Heuschlag . . . . .	2	—	—	—	—	—	—	28	10	—	—	—	13	277	27	3	19	4 $\frac{1}{11\frac{1}{2}}$
		3	—	—	—	—	—	—	10	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		4	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Weideland . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7	—	2	914	14	—	—	—	—
	Koppel . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	816	16	—	—	—	—
	Wald . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10	—	3	963	13	—	—	—	—
Hofraum . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	23	—	751	1	—	—	—	—	
Antheil am Salle See . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	—	1	48	48	—	—	—	—	
Impedimente . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	3	—	1730	30	—	—	—	—	
	Summa	—	1	13	34	—	79	1	38	14	24	1	60	620	20	29	85	$\frac{8}{11\frac{1}{2}}$	

N u m m e r.	N a m e n d e r G e s i n d e.	L i v l ä n d i s c h e 										R u s s i s c h e s M a a s s.			T h a l e r w e r t h d e r L ä n d e r e i e 		
		G r a d e.	G a r t e n.		B r u s t a c k e r.		B u s c h l a n d.		H e u s c h l a g.		I m p e d i m e n t e u n d s o n s t i g e n i c h v e r a n s c h l a g t e L ä n d e r e i e 		D e s s ä t i n e n.	□ - F a d e n.			□ - F u s s.
			L.	K.	L.	K.	L.	K.	L.	K.	L.	K.					
				L.	K.	L.	K.	L.	K.	L.	K.	L.	K.				
1.	<b>Steuerpflichtiges Hofslad (Quote). Stinke.</b>																
	Garten . . . . .	2	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	816	16	—	53 $\frac{64}{11\frac{1}{2}}$
	Brustacker . . . . .	2	—	—	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		3	—	—	17	—	—	—	—	—	—	—	10	555	5	13	86 $\frac{16}{11\frac{1}{2}}$
	Buschland . . . . .	3	—	—	8	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		4	—	—	—	—	10	2	—	—	—	—	12	2285	35	4	84
	Heuschlag . . . . .	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		4	—	—	—	—	28	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Weideland . . . . .	2	—	—	—	—	—	—	21	—	—	—	9	1648	48	2	33 $\frac{9}{11\frac{1}{2}}$
		3	—	—	—	—	—	—	7	12	—	—	—	—	—	—	—
	Koppel . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8	3	2	1828	28	—	—
Wald . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	23	—	1567	17	—	—	
Hofraum . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8	—	2	1730	30	—	—	
Impedimente . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	816	16	—	—	
	Summa	—	1	—	30	2	38	—	28	12	21	7	40	1077	27	21	77 $\frac{9}{11\frac{1}{2}}$
Datum.	Unterschrift des verantwortlichen Revisors.																

